

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2014 bis 2018

vom 3. Dezember 2013

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsge-
setz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politi-
schen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974
(AV; GDB 122.11).

2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 9. März 2014 Erster Wahlgang

Sonntag, 6. April 2014 Zweiter Wahlgang

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter ange-
messener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG).

¹ GDB 122.11

3 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

31 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (früher: wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

32 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 4. März 2014, 17.00 Uhr, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 1. April 2014, 17.00 Uhr, geschlossen.

33 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil.

34 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 KV, Art. 4 AG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar. Unter umfassender Beistandschaft stehende oder durch eine vorsorgebeauftragte Person ver-

tretenen Personen (früher: Bevormundete) sind nicht wählbar. Vorbehalten bleibt Art. 50 KV.

42 Inhalt (Art. 53c i.V.m. Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele, als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen werden.

43 Unterzeichnung (Art. 53c i.V.m. Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 38 Abs. 2 und 4 AG). Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

44 Einreichungstermin (Art. 26 Abs. 2 AG, Art. 53c i.V.m. Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. Januar 2014 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 27. Januar 2014, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

45 Auflage (Art. 53c i.V.m. Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 27. Januar 2014, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

46 Rückzug und Ablehnung (Art. 53c i.V.m. Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Freitag, 31. Januar 2014, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Freitag, 31. Januar 2014, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; vgl. Ziff. 43) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Regierungsrat eingetroffen sein.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53c i.V.m. Art. 42 AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Regierungsrat bis spätestens am Freitag, 31. Januar 2014, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr beim Regierungsrat eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Kandidatename zu streichen.

48 Prüfung und Bereinigung (Art. 53c i.V.m. Art. 43 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Dienstag, 4. Februar 2014, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterschei-

derung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Sofern die erstunterzeichnende Person (Vertreterin des Wahlvorschlags, vgl. Ziff. 43) nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

51 Wahlzettel (Art. 53c i.V.m. Art. 44 AG und Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wieviele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt () werden können.

52 Zustellung (Art. 53c i.V.m. Art. 28 AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 10. Februar 2014, bis spätestens am Freitag, 14. Februar 2014, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und bis spätestens am Mittwoch, 26. März 2014, für den zweiten Wahlgang zu.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 27. Februar 2014 für den ersten Wahlgang und im Amtsblatt vom 27. März 2014 für den zweiten Wahlgang.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis am Freitag, 21. Februar 2014, bzw. bis am Freitag, 21. März 2014, für den zweiten Wahlgang mit.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisses

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt. Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 43 ff. AV) sowie der Wegleitung der Staatskanzlei. Es teilt das Wahlergebnis der Staatskanzlei mit. Diese veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

62 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53c i.V.m. Art. 51 und 6 Abs. 5 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 11. März 2014, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 12. März 2014, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sarnen, 3. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Paul Federer
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl
des Regierungsrats für die Amtsdauer 2014 bis 2018

Verzeichnis der Fristen

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 9. Januar 2014
Einreichung der Wahlvorschläge	37/1 AG/ 6/3 AG	Montag, 27. Januar 2014, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	ab Montag, 27. Januar 2014
Auslosung der Reihenfolge der Wahlvorschläge durch den Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags)	44 AG	Dienstag, 28. Januar 2014
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	42 AG/ 6/3 AG	Freitag, 31. Januar 2014, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG/ 6/3 AG	Dienstag, 4. Februar 2014, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	44 AG	bis Donnerstag, 6. Februar 2014
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		bis Freitag, 7. Februar 2014

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	28/1 AG	Montag, 10. Februar bis Freitag, 14. Februar 2014
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an Staatskanzlei		bis Freitag, 21. Februar 2014
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 27. Februar 2014
Schliessung des Stimmregisters	2 AV/ 6/3 AG	Dienstag, 4. März 2014, 17.00 Uhr
Wahlsonntag		Sonntag, 9. März 2014
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 13. März 2014
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG/ 6/3 AG	Montag, 17. März 2014, 17.00 Uhr
Zweiter Wahlgang		
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang	51/2 AG/ 6/5 AG/ 6/3 AG	Dienstag, 11. März 2014, 17.00 Uhr
Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang	51/2 AG/ 6/5 AG/ 6/3 AG	Mittwoch, 12. März 2014, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	44 AG	bis Dienstag, 18. März 2014
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		Mittwoch, 19. März 2014
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei		bis Freitag, 21. März 2014

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	28/1 AG	bis Mittwoch, 26. März 2014
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 27. März 2014
Schliessung des Stimmregisters	2 AV/ 6/3 AG	Dienstag, 1. April 2014, 17.00 Uhr
Wahlsonntag 2. Wahlgang	51 AG/ 6/5 AG	Sonntag, 6. April 2014
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 10. April 2014
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG/ 6/3 AG	Montag, 14. April 2014, 17.00 Uhr
Eröffnungssitzung des neuen Amtsjahrs 2014/2015, Vereidigung KR und RR		Freitag, 27. Juni 2014

AG = Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz; GDB 122.1)

AV = Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung; GDB 122.11)